Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 57 (1982)

Heft: 3

Artikel: Kampf um die Wohnbauförderung

Autor: Nigg, Fritz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-105149

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kampf um die Wohnbauförderung

«Rekantonalisierung ins Leere?» so war der Leitartikel im «Wohnen» vom Juni 1980 betitelt. Er befasste sich in eher ironischer Weise mit dem Vorschlag einer Studienkommission des Eidgenössischen Justizdepartementes. Danach sollte im Zusammenhang mit einer Neuverteilung von Aufgaben zwischen dem Bund und den Kantonen die Wohnbauförderung auf Bundesebene abgeschafft werden. Der Bericht der Studienkommission war mit Bezug auf die Wohnbauförderung derart nachlässig und lückenhaft verfasst und lief insgesamt dem einschlägigen Verfassungsartikel so eindeutig zuwider, dass mir ein ironischer Ton der Seriosität der Vorlage angemessen schien.

Nun aber droht, was anfänglich wie eine Farce aussah, zum bitteren Ernst zu werden. Der Bundesrat hat soeben seine Botschaft zur «Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Wohnbauförderung» den eidgenössischen Räten unterbreitet. Sie enthält, wie üblich, die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Danach hat sich offenbar die Mehrheit der angefragten Kantone, Parteien und Verbände damit einverstanden erklärt, dass die Massnahmen des Bundes nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz aufgehoben werden. Der Bundesrat spricht allerdings davon, dass diese Massnahmen an die Kantone «zurückgehen» und die Wohnbauförderung von ihnen weiterbetrieben würde. Um dies durchzusetzen oder auch nur zu kontrollieren, hätte der Bundesrat indessen in Zukunft keine Handhabe. Er beantragt nämlich, gleich auch noch die Verfassungsgrundlage des Bundes zur Wohnbauförderung abzuschaffen. Der Bundesrat müsste sich also in Zukunft im Bereich des Wohnungsbaues mit ebenso vergeblichen landesväterlichen Ermahnungen begnügen wie heute bei den Hypothekarzinsen.

Die Botschaft hat mit bisher unübertroffener Deutlichkeit gezeigt, was die sogenannte Neuverteilung für den Wohnungsbau bedeuten würde. Sie hätte zur Folge, dass die direkten und indirekten Vorkehren des Bundes zur Förderung des Baues preisgünstiger Wohnungen aus Gesetz und Verfassung eliminiert würden. Übrig bliebe einzig die Wohnungssanierung im Berggebiet.

Der Bundesrat gibt nur eine summarische Begründung für den Antrag, wonach der Bund schon von Ende 1983 an keinerlei Hilfe zur Wohnbau- und Eigentumsförderung mehr gewähren soll. Es wird nicht darauf eingegangen, weshalb die Wohnbauförderung vor erst 10 Jahren durch einen neuen, erweiterten Verfassungsartikel zur dauernden Aufgabe des Bundes erklärt worden ist. Ebenfalls nicht weiter behandelt werden die heutige Praxis aufgrund des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG) von 1974 und die Möglichkeiten zu ihrer weiteren Ausgestaltung im Lichte der seither gewonnenen Erfahrungen. Die Bereitschaft und Befähigung der Kantone, in der Wohnbauförderung inskünftig wesentlich mehr zu leisten, werden dagegen stillschweigend vorausgesetzt.

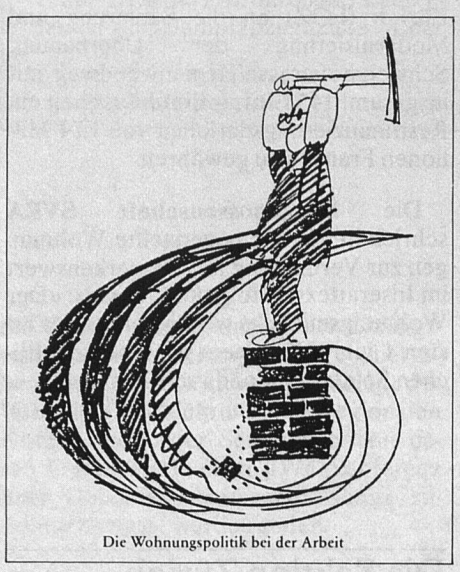
Die Wohnungspolitik bei der Arbeit

Da schon der inzwischen aufgehobene Familienschutzartikel von 1945 eine Bundeskompetenz zur Wohnbauförderung beinhaltete und der Bund seit 1919 periodisch Wohnbauaktionen unterstützt hat, würde die beantragte Elimination der Wohnbauförderung auf Bundesebene einen Rückschlag von historischer Tragweite bedeuten.

Die Wohnbauförderung ist nur einer von elf Bereichen, die nach dem Antrag des Bundesrates von den ersten Massnahmen zur Neuverteilung tangiert würden. Um so mehr ist zu befürchten, dass sie nebenbei vom Tisch gewischt wird und dass man im Kreise der Betroffenen viel zu spät realisieren wird, welcher Entscheid gefällt worden ist.

Die Wohnbauträger und die Bevölkerung müssen deshalb unverzüglich orientiert werden über das, was möglicherweise auf sie zukommt. Der Verband für Wohnungswesen hat bereits eine Studie vorgelegt, die nachweist, wie oberflächlich und mangelhaft die Botschaft des Bundesrates mit Bezug auf die Wohnbauförderung ist. Man muss sich fragen, ob der Bundesrat nicht anders entschieden hätte, wäre er mit der gebührenden Sorgfalt orientiert worden. Auf jeden Fall sind wir im Verband zur Auffassung gekommen, dass die eidgenössischen Räte wesentlich erweiterte Informationen benötigen, um ihren Entscheid zu treffen. Auch die Öffentlichkeit muss so eingehend als möglich orientiert werden, denn – glücklicherweise muss man sagen – in der ganzen Angelegenheit werden die Stimmbürger das letzte Wort haben.

Es hat sich auch gezeigt, dass in den Parteien und Verbänden, welche in der Vernehmlassung angefragt worden sind, die Meinungen durchaus noch nicht derart eindeutig und abschliessend gebildet sind, wie dies die Botschaft des Bundesrates darzutun versucht. In die bevorstehende Meinungsbildung wird sich der SVW als Anwalt des genossenschaftlichen und übrigen gemeinnützigen Wohnungsbaues einschalten.

Zusammen mit weiteren massgeblichen Organisationen, die sich mit dem Wohnbauproblem befassen, mit den interessierten Parteien sowie mit weiteren Trägern des gemeinnützigen Wohnungsbaues hat der SVW ein überparteiliches Komitee gegründet. Die «Aktionsgemeinschaft für eine wirksame Wohnbauhilfe» wird sich dagegen wehren, dass schon von Ende 1983 an keinerlei Bundeshilfe zur Wohnbau- und Eigentumsförderung mehr gewährt werden soll. Sie wendet sich entschieden gegen die Bestrebungen, sogar noch den Verfassungsauftrag zur Wohnbau- und Eigentumsförderung zu streichen und das Ausführungsgesetz aufzuheben.

Die Aktionsgemeinschaft wird sich aber auch bei den Kantonen und Gemeinden dafür einsetzen, dass sie aktiver werden und ebenfalls ihren Beitrag zum Bau preisgünstiger Wohnungen als eine Aufgabe von nationaler Bedeutung erbringen.

Fritz Nigg